

Gesetz-
und
Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1848.

1stes bis 39stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n,
gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

ziehende reine Dienst Einkommen das bisher bezogene übersteigt, sich den Bestimmungen zu unterwerfen habe, welche bei der beabsichtigten Revision und Abänderung der in den Gesetzen vom 7ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und vom 17ten December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838, Seite 2) wegen der Pensionen enthaltenen Grundsätze zwischen Regierung und Ständen werden vereinbart werden, und daß aus den Vorschriften der gedachten, jetzt noch in Geltung bestehenden Gesetze ein Recht auf die fernere gleiche Berücksichtigung bei der Pensionirung insoweit nicht abgeleitet werden könne. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2ten October 1848.

S ä m m t l i c h e M i n i s t e r i e n .

D. Braun. D. v. d. Pfordten. Georgi. Oberländer. v. Buttlar.

N^o 79) G e s e z

über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen;

vom 2ten November 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aufnahme der Deutschkatholiken als christliche Kirchengesellschaft.

§ 1.

Die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu den unter \odot . beigefügten, auf der zu Ostern 1845 in Leipzig gehaltenen Kirchenversammlung angenommenen, Glaubenssätzen bekennen, werden hierdurch als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.

§ 2.

Die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft haben sich in Pfarrsprengel, deren Abgrenzung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist, abzutheilen.

Die innerhalb eines Pfarrsprengels sich wesentlich aufhaltenden Deutschkatholiken bilden eine Kirchengemeinde (Parochie) mit corporativen Rechten.

II. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben im Staate.

§ 3.

Die deutschkatholischen Glaubensgenossen sind von nun an aller in § 32, 33, 56, 57, 58, 59, 60 und 139 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 angegebenen Rechte theilhaftig und den entsprechenden Verpflichtungen unterworfen.

Es dürfen daher insbesondere auch die deutschkatholischen Kirchengemeinden ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben und die Geistlichen derselben alle gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen.

§ 4.

So lange die deutschkatholischen Kirchengemeinden nicht eigene Kirchengebäude haben, ist ihnen der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten mit Einverständnis der betreffenden Kirchengemeinde gestattet; es ist aber davon der Consistorialbehörde Anzeige zu machen.

Bei etwa eintretenden Zwistigkeiten über diesen Mitgebrauch steht der Consistorialbehörde über das fragliche Kirchengebäude das Recht zu, die frühere Vereinigung wieder aufzulösen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde findet Recurs an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts statt.

§ 5.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den, für die von ihnen verlassene Kirche bestimmten, Gesetzen und geistlichen Behörden zu stehen, gehen der Rechte der Mitglieder jener Kirchen verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundbesitz betreffen, befreit.

III. Verfassung für die innern kirchlichen Angelegenheiten.

§ 6.

Die Anordnung und Handhabung der innern kirchlichen Angelegenheiten (*jus in sacra*) steht den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden und den, von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten, Local- und Centralbehörden zu. (§ 57 der Verfassungsurkunde.)

§ 7.

Ueber die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung, zu welcher Abgeordnete aller deutschkatholischen Gemeinden des Landes zusammentreten, ein Statut zu entwerfen und dem Könige zur Genehmigung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

§ 8.

Die sämtlichen deutschkatholischen Kirchengemeinden des Landes haben ein gemeinsames Organ (Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken) zu bestellen, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden Behufs der weitem Mittheilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben ergehen.

IV. Verhältnisse in weltlichen Angelegenheiten.
(Vermögensverhältnisse, Gerichtsstand.)

§ 9.

Die deutschkatholischen Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Kirchengemeinden und das Vermögen ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind in allen weltlichen Dingen

- (a. allen Gegenständen der Civil- und Criminaljustiz,
 - b. allen Gegenständen der Competenz der Verwaltungsbehörden, welche nicht zu den innern kirchlichen Angelegenheiten gehören,)
- den Gesetzen des Staats unterworfen.

(§ 59 der Verfassungsurkunde.)

V. Kirchenrecht und Kirchenpolizei.

§ 10.

In soweit nicht in diesem Gesetze selbst besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die, für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen gültigen, Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein.

§ 11.

Den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, wenn sie auch nur für Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gegeben worden sind, unterliegen auch die Deutschkatholiken bezüglich

- a) gemischter Ehen,
- b) der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder überhaupt und von Aeltern verschiedener Confession insbesondere,
- c) des Uebertritts von einer Confession zur andern,
- d) des Schulwesens.

§ 12.

Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eignen Begräbnisplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnisplatze der evangelischen Glaubensgenossen gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem Aufwande der In-

Standhaltung desselben, gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für den Raum und, dafern dabei die Dienstleistung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und Todtengräber und der Gebrauch der Glocken und Geräthschaften der evangelischen Kirchengemeinde des Orts begehrt und von letzterer gewährt wird, gegen die, dafür von den Mitgliedern der letzteren in gleichen Fällen zu entrichtenden, Gebühren.

§ 13.

Wegen Führung der Kirchenbücher und Duplicate für die deutschkatholischen Gemeinden, wegen Ausstellung von Zeugnissen aus solchen, Anfertigung von Kirchenzetteln und Verzeichnissen für die Bezirksimpfärzte sowie sonstiger amtlicher Verzeichnisse haben deren verpflichtete Geistliche sich nach den, für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten bestehenden, Gesetzen und Verordnungen zu richten.

Unter dieser Voraussetzung wird den gedachten Kirchenbüchern und Zeugnissen vollkommen rechtsgültige Glaubwürdigkeit beigelegt.

Insofern jedoch andere Personen, welche nicht bereits verpflichtet sind, zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen, sind solche auf Anordnung der Kreisdirection von der Ortsobrigkeit dazu besonders zuvor zu verpflichten.

VI. Das weltliche Hoheitsrecht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft.

§ 14.

Dem Könige steht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreiche aufgenommene, Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (*jus circa sacra*) zu.

§ 15.

Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maaßgabe der § 32, 33, 56, 57, 58, 59 und 60 der Verfassungsurkunde und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7ten November 1831, § 4 unter E. I, II, III und IV durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Dem letztern bleibt es überlassen, der Kreisdirectionen, als Regierungsbehörden, und der Ortsobrigkeiten sich zum Vollzuge seiner Anordnungen zu bedienen.

§ 16.

Alle allgemeine Anordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der deutschkatholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvor dem Könige, zu Ertheilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

§ 17.

Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§ 18.

Die deutschkatholischen Geistlichen sind bei ihrer Anstellung mit dem, § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide zu verpflichten. Es ist deshalb von der getroffenen Wahl an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Anzeige zu erstatten, und von demselben die Verfügung wegen der Verpflichtung und Bestätigung der Geistlichen zu erwarten, bevor deren Einführung erfolgt.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern derjenigen kirchlichen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere, oder sämtliche Gemeinden des Landes erstrecken soll.

§ 19.

Dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht auch das Recht zu, Kirchenversammlungen, welche von mehreren, oder allen Gemeinden des Inlandes gehalten werden, einen oder mehrere Commissare beizuordnen, um das landesherrliche Hoheitsrecht dabei wahrnehmen zu lassen. Es ist daher das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte einer solchen Versammlung von der Absicht, sie zu halten, in Kenntniß zu setzen.

§ 20.

Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes tritt die provisorische Generalverordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 17ten Juni 1846 außer Kraft.

§ 21.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an dieses Gesetz auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2ten November 1848.

Friedrich August.



D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen

vom 2. November 1848 (GVBl., S. 204), Transkription

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen [...] haben mit Zustimmung unserer getreuen Stände zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aufnahme der Deutschkatholiken als christliche Kirchengesellschaft.

§ 1.

Die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu den unter ☉ beigefügten, auf der zu Ostern 1845 in Leipzig gehaltenen Kirchenversammlung angenommenen, Glaubenssätzen bekennen, werden hierdurch als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.

§ 2.

Die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft haben sich in Pfarrsprengel, deren Abgrenzung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist, abzutheilen.

Die innerhalb eines Pfarrsprengels sich wesentlich aufhaltenden Deutschkatholiken bilden eine Kirchengemeinde (Parochie) mit corporativen Rechten.

II. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben im Staate.

§ 3.

Die deutschkatholischen Glaubensgenossen sind von nun an aller in § 32, 33, 56, 57, 58, 59, 60 und 139 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 angegebenen Rechte theilhaftig und den entsprechenden Verpflichtungen unterworfen.

Es dürfen daher insbesondere auch die deutschkatholischen Kirchengemeinden ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben und die Geistlichen derselben alle Gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen.

§ 4.

So lange die deutschkatholischen Kirchengemeinden nicht eigene Kirchengebäude haben, ist ihnen der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten mit Einverständnis

der betreffenden Kirchengemeinde gestattet; es ist aber davon der Consistorialbehörde Anzeige zu machen.

Bei etwa eintretenden Zwistigkeiten über diesen Mitgebrauch steht der Consistorialbehörde über das fragliche Kirchengebäude das Recht zu, die frühere Vereinigung wieder aufzulösen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde findet Recurs an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts statt.

§ 5.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den, für die von ihnen verlassene Kirche bestimmten, Gesetzen und geistlichen Behörden zu stehen, gehen der Rechte der Mitglieder jener Kirchen verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundbesitz betreffen, befreit.

III. Verfassung für die innern kirchlichen Angelegenheiten.

§ 6. Die Anordnung und Handhabung der innern kirchlichen Angelegenheiten (jus in sacra) steht den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden und den, von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten, Local- und Centralbehörden zu (§ 57 der Verfassungsurkunde).

§ 7.

Über die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung, zu welcher Abgeordnete aller deutschkatholischen Gemeinden des Landes zusammentreten, ein Statu zu entwerfen und dem Könige zur Genehmigung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

§ 8.

Die sämtlichen deutschkatholischen Kirchengemeinden des Landes haben ein gemeinsames Organ (Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken) zu bestellen, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden Behufs der weitem Mittheilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben ergehen.

IV. Verhältnisse in weltlichen Angelegenheiten. (Vermögensverhältnisse, Gerichtsstand.)

§ 9.

Die deutschkatholischen Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Kirchengemeinden und die Vermögen ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind in allen weltlichen Dingen

(a. allen Gegenständen der Civil- und Criminaljustiz,

b. allen Gegenständen der Competenz der Verwaltungsbehörden, welche nicht zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehören,)

den Gesetzen des Staats unterworfen. (§ 59 der Verfassungsurkunde)

V. Kirchenrecht und Kirchenpolizei

§ 10.

Insoweit nicht in diesem Gesetze selbst besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die, für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen gültigen, Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein.

§ 11.

Den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, wenn sie auch nur für Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gegeben worden sind, unterliegen auch die Deutschkatholiken bezüglich

a) gemischter Ehen,

b) der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder überhaupt und von Aeltern verschiedener Confessionen insbesondere,

c) des Uebertritts von einer Confession zur andern,

d) Schulwesens.

§ 12.

Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eignen Begräbnißplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnißplatze zu dem Aufwande der Instandhaltung desselben, gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für den Raum und, dafern dabei die Dienstleistung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und Todtengräber und der Gebrauch der Glocken und Geräthschaften der evangelischen Kirchengemeinde des Orts begehrt und von letzterer gewährt wird, gegen die, dafür von den Mitgliedern der letzteren in gleichen Fällen zu entrichtenden, Gebühren.

§ 13.

Wegen Führung der Kirchenbücher und Duplicate für die deutschkatholischen Gemeinden, wegen Ausstellung von Zeugnissen aus solchen, Anfertigung von Kirchenzetteln und Verzeichnissen für die Bezirksimpfärzte sowie sonstiger amtlicher Verzeichnisse haben deren verpflichtete Geistliche sich nach den, für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten bestehenden, Gesetzen und Verordnungen zu richten.

Unter diesen Voraussetzungen wird den gedachten Kirchenbüchern und Zeugnissen vollkommen rechtsgültige Glaubwürdigkeit beigelegt.

VI. Das weltliche Hoheitsrecht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft

§ 14.

Dem Könige steht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreiche angenommene, Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (*jus circa sacra*) zu.

§ 15.

Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maßgabe der § 32, 33, 56, 67, 58, 59 und 60 der Verfassungsurkunde und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7ten November 1831, § 4 unter E. I, II, III und IV durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Dem letzern bleibt es überlassen, der Kreisdirectionen, als Regierungsbehörden, und der Ortsoberkeiten sich zum Vollzuge seiner Anordnungen zu bedienen.

§ 16.

Alle allgemeine Verordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden, welche durch irgendeine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der deutschkatholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvor dem Könige, zu Ertheilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

§ 17.

Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§ 18.

Die deutschkatholischen Geistlichen sind bei ihrer Anstellung mit dem, § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide zu verpflichten. Es ist deshalb von der getroffenen Wahl an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Anzeige zu erstatten, und von demselben die Verfügung wegen der Verpflichtung und Bestätigung der Geistlichen zu erwarten, bevor deren Einführung erfolgt.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern derjenigen kirchlichen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere, oder sämtliche Gemeinden des Landes erstrecken soll.

§ 19.

Dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht auch das Recht zu, Kirchenversammlungen, welche von mehreren, oder allen Gemeinden den Inlandes gehalten werden, einen oder mehrere Commissare beizuordnen, um das landesherrliche Hoheitsrecht dabei wahrnehmen zu lassen. Es ist daher das Cultus und öffentlichen Unterrichts wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte einer solchen Versammlung von der Absicht, sie zu halten, in Kenntniß zu setzen.

§ 20.

Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes tritt die provisorische Generalverordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 17ten Juni 1846 außer Kraft.

§ 21.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an dieses Gesetz auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2ten November 1848.

Friedrich August.

(LS) D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.